



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Postfach 56129 Bad Ems

Herrn
Stadtbürgermeister
Manuel Liguori
56377 Nassau

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse
Postfach
56129 Bad Ems

Hausadresse
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	31. Mai 2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Nassau

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Liguori,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmittelungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **30. September 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Stadtrates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmittelungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

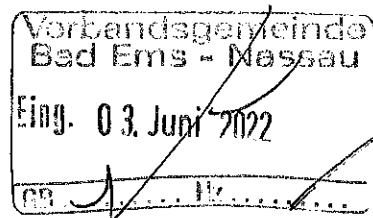
Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Crecelius

Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
56130 Bad Ems



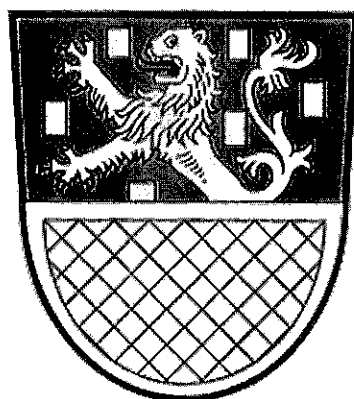
Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 1769
67327 Speyer

Abteilung 9
im Hause



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Stadt N a s s a u



Bad Ems, 31. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze.....	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Realsteuerhebesätze	9
3.2	Öffentliche Einrichtungen.....	10
3.3	Grillhütte	13
3.4	Gebührenerhebung.....	14
3.5	Friedhofs- und Bestattungswesen	14
3.6	Stadtbibliothek	17
3.7	Vermietung/Verpachtung von Wohnraum sowie Gewerbe- und Park- flächen	18
3.8	Märkte.....	22
3.9	Tourismusbeitrag	23
3.10	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	24
3.11	Jagdwesen.....	25
3.12	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen	26
3.13	Fahrzeugvollversicherungen.....	27
3.14	Bauhof	27
3.15	Straßenreinigung - Winterdienst	28
3.16	Öffentliche Auftragsvergaben	29
3.17	Kapitalstock bei der Süwag.....	30
3.18	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	30
3.19	Haushaltssystematik	31
3.20	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	31

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung
UVgO	Unterschwelienvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Stadtbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 31.05.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Stadtrat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 4.601 und am 30.06.2018 zählte die Stadt 4.504 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

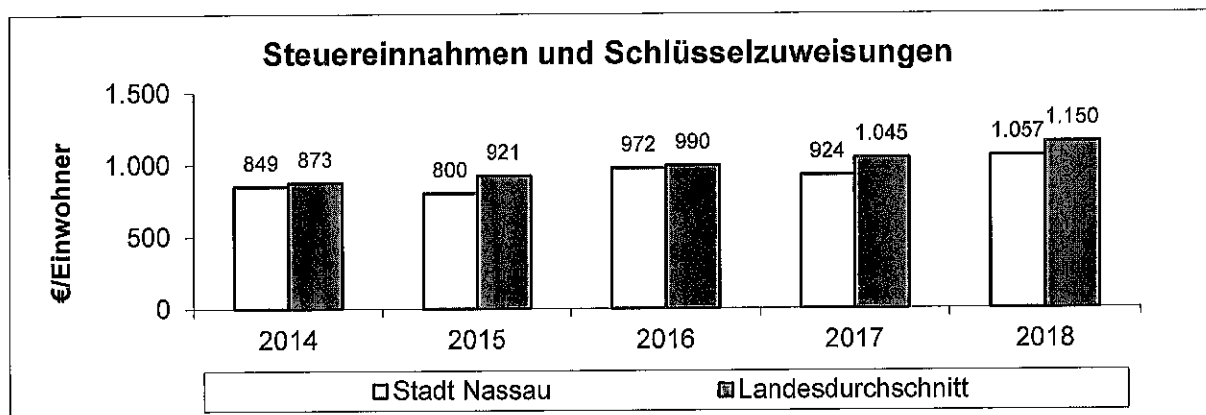
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1. Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	5.892,7	5.638,3	6.474,8	6.224,2	7.134,9	5.920,9	6.252,0	5.989,1	5.936,7	6.451,5
Zins- und sonstige Finanzerträge	61,9	11,4	13,5	-8,9	23,9	9,5	7,4	7,4	7,4	7,4
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	320,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	5.954,6	5.649,7	6.488,3	6.215,3	7.158,8	6.251,3	6.259,4	5.996,5	5.944,1	6.458,9

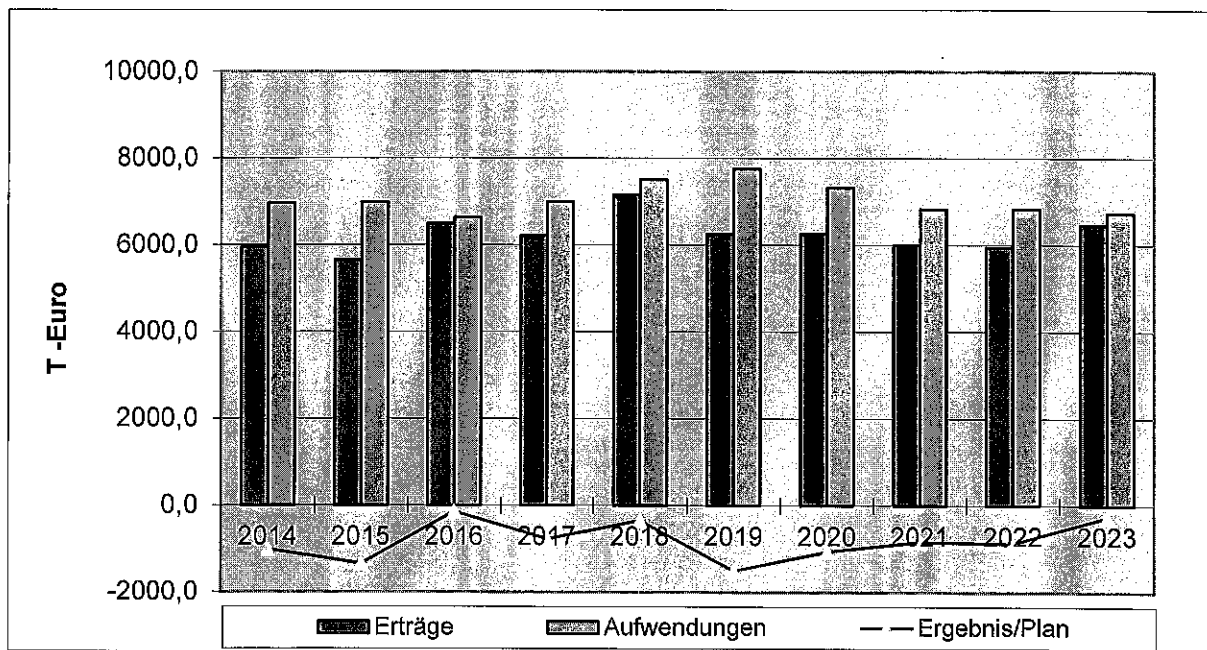
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	849,31	799,96	972,41	924,09	1.057,42
Landesdurchschnitt	872,86	920,53	990,42	1.044,92	1.149,87
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-23,55	-120,57	-18,01	-120,83	-92,45



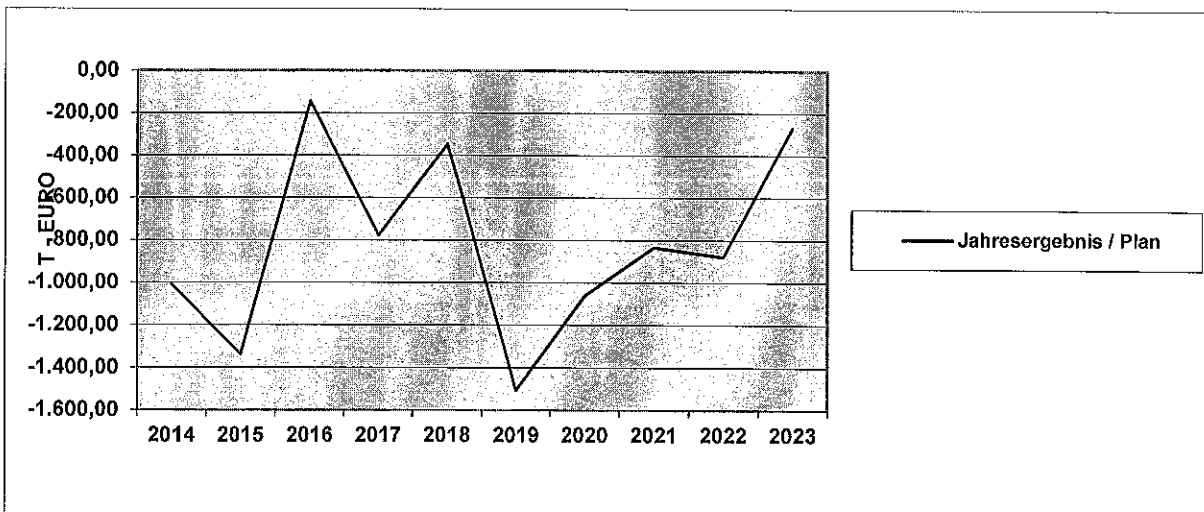
2.1.2. Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	6.800,6	6.762,8	6.500,9	6.493,2	7.400,4	7.622,9	7.220,3	6.738,4	6.731,0	6.635,8
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	163,2	192,8	132,5	499,3	106,1	136,1	100,1	91,3	91,9	91,4
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	34,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	6.963,8	6.990,3	6.633,4	6.992,5	7.506,5	7.759,0	7.320,4	6.829,7	6.822,9	6.727,2



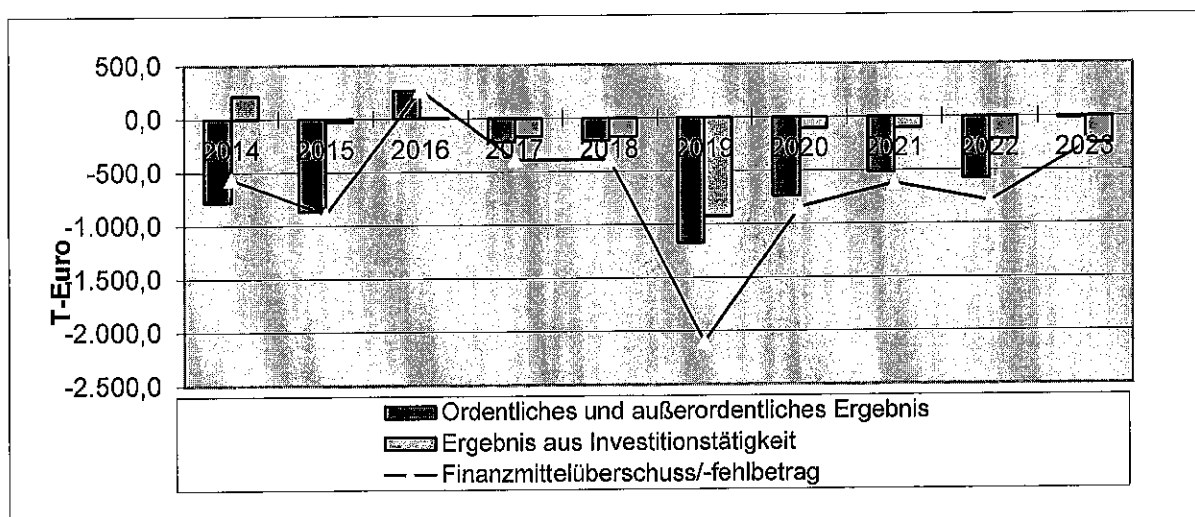
2.1.3. Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-907,9	-1.124,5	-26,1	-269,0	-265,5	-1.702,0	-968,3	-749,3	-794,3	-184,3
Finanzergebnis	-101,3	-181,4	-119,0	-508,2	-82,2	-126,6	-92,7	-83,9	-84,5	-84,0
Ordentliches Ergebnis	-1.009,2	-1.305,9	-145,1	-777,2	-347,7	-1.828,6	-1.061,0	-833,2	-878,8	-268,3
Außerordentliches Ergebnis	0,0	-34,8	0,0	0,0	0,0	321,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-1.009,2	-1.340,7	-145,1	-777,2	-347,7	-1.507,6	-1.061,0	-833,2	-878,8	-268,3



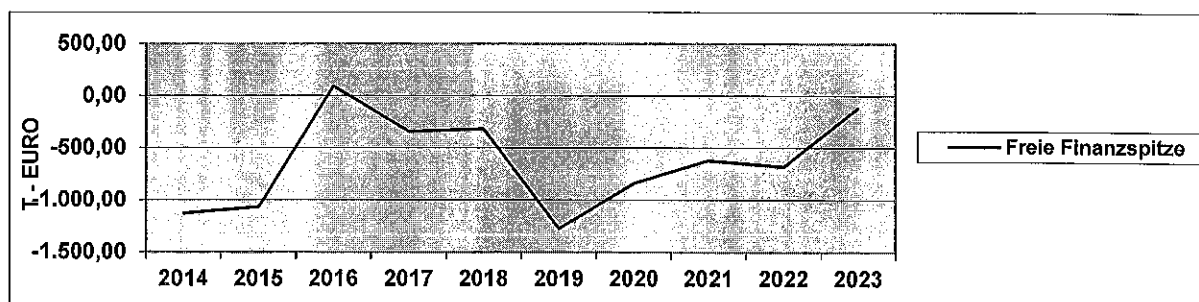
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-780,2	-868,1	260,7	-219,1	-214,2	-1.173,2	-739,2	-517,8	-576,4	-13,7
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	423,9	237,9	134,5	174,6	291,0	1.007,9	773,9	515,8	997,2	1.220,8
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	100,8	183,5	12,7	129,7	159,3	732,7	649,4	495,8	937,2	1.088,8
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	209,2	264,0	127,8	346,8	466,1	1.932,2	878,4	619,8	1.210,9	1.473,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	214,7	-26,1	6,7	-172,2	-175,1	-924,3	-104,5	-104,0	-213,7	-252,2
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-565,5	-894,2	267,4	-391,3	-389,3	-2.097,5	-843,7	-621,8	-790,1	-265,9
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	169,5	0,0	0,0	0,0	0,0	924,3	104,5	103,9	213,6	252,2
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	350,4	201,3	168,5	126,4	105,3	104,7	102,2	106,7	105,1	106,3
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-180,9	-201,3	-168,5	-126,4	-105,3	819,6	2,3	-2,8	108,5	145,9
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	747,9	1.133,3	-91,7	503	462,8	1.277,9	841,5	624,5	681,6	120
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	-20,0	0	2,6	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	567,0	912,0	-260,2	379,2	357,5	2.097,5	843,8	621,7	790,1	265,9



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-780,2	-868,1	260,7	-219,1	-214,2	-1.173,2	-739,2	-517,8	-576,4	-13,7
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investi- tionskrediten	350,4	201,3	168,5	126,4	105,3	100,0	101,2	105,3	103,8	104,9
= „freie Finanzspitze“	-1.130,6	-1.069,4	92,2	-345,5	-319,5	-1.273,2	-840,4	-623,1	-680,2	-118,6
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Inves- titionskrediten	0,0	9,0	3,0	1,7	0,5	4,6	1,0	1,4	1,3	1,3
verbleibende Finanz- spitze	-1.130,6	-1.078,4	89,2	-347,2	-320,0	-1.277,8	-841,4	-624,5	-681,5	-119,9



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	25.247	24.582	23.824	23.863	23.875
Eigenkapital (1.000 €)	2.986	1.924	1.520	1.010	871
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	11,83%	7,83%	6,38%	4,23%	3,65%
Infrastrukturintensität[2] (%)	40,58%	40,38%	39,74%	37,79%	35,93%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	49,92%	49,21%	50,23%	47,79%	47,30%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	50,68%	51,09%	52,13%	49,40%	49,43%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	34,58%	39,10%	39,41%	43,84%	45,54%

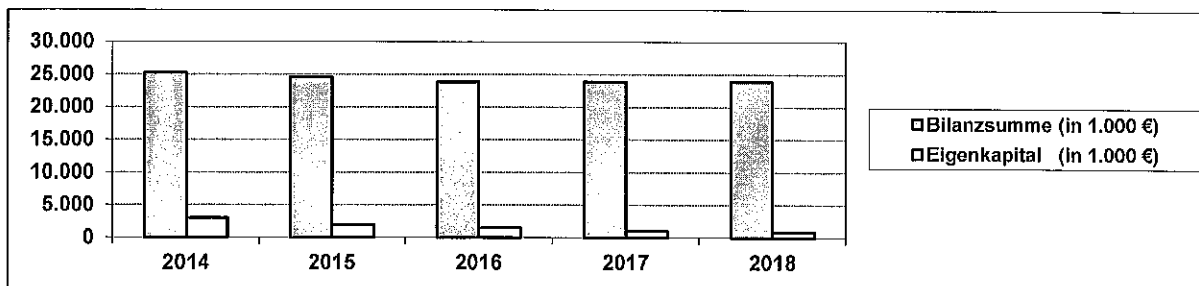
Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Infrastrukturintensität = $\text{Infrastrukturvermögen} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 1 = $\text{Sonderposten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 2 = $\text{Sonderposten} : \text{Anlagevermögen} \cdot 100$

Verbindlichkeitenquote = $\text{Verbindlichkeiten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Stadt nahm von 8,46 Mio. € Ende 2014 auf rd. 9,84 Mio. € (2.180 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 1.696 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (484 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber 2014 stark vermindert und lag 2018 bei 3,65 %. Ab dem Jahr 2019 ist eine bilanzielle Überschuldung festzustellen, die sich auch in 2020 fortsetzt.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 93 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Kommunen.

Im Finanzhaushalt entstanden - mit Ausnahme 2016 - Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war - mit Ausnahme 2016 - nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Stadt ist äußerst angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von rd. 10,27 Mio. € vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Danach besteht kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die laut Aufstellung der Verwaltung bis 2023 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

² Investitionskredite 1,88 Mio. €, Liquiditätskredite 8,39 Mio. €

Die Stadt ist mit Liquiditätskrediten belastet und hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten. Sie nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil. Die Konsolidierungsvereinbarungen sind konsequent umzusetzen.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Stadt	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	333	300	+ 33
Grundsteuer B	398	365	+ 33
Gewerbesteuer	398	365	+ 33

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt auch nach der mittelfristigen Planung nicht. Zudem ist die Stadt mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamtverschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze erfolgen.

3.2 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Nassau betreibt im Prüfungszeitraum u.a. die Alte Schule Scheuern, den Museumsraum im Günter-Leifheit-Kulturhaus und die Stadthalle.

3.2.1 Kalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegen keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Stadt ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtungen eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollten aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulationen der Gebühren erfolgen.

3.2.2 Alte Schule Scheuern

Nach Auskunft der Verwaltung werden Aufwendungen und Erträge für die Alte Schule - ebenso wie Aufwendungen und Erträge für den separat gelegenen, an Privat verpachteten Kurpark-Pavillon³ - der Leistung 57318 (Sonstige allgemeine öffentliche Einrichtungen) zugeordnet.

- 3 Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz sollten die Erträge und Aufwendungen des Kurpark-Pavillons und der Alten Schule getrennten Leistungen zugeordnet werden.

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

³ Im Untergeschoss stehen Duschen dem örtlichen Sportverein und Toiletten der öffentlichen Nutzung zur Verfügung

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	4.777	24.678	6.172	9.721	13.054
Gesamtaufwendungen	28.277	32.305	42.619	35.218	46.254
Gesamtunterdeckung	23.500	7.627	36.447	25.497	33.199

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 25.300 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Die Gebühren für die Benutzung der Alten Schule Scheuern sind in einer Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2008⁴ angepasst.

- 4 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Stadt eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.
- 5 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind - auch bei grundsätzlich gebührenfreier Nutzung - kostendeckend zu erheben.

3.2.3 Günter-Leifheit-Kulturhaus

Im Günter-Leifheit-Kulturhaus werden u.a. die kommunalen Einrichtungen „Kulturkeller“ (Anm.: aktuell wegen Schimmelbefalls geschlossen), „Museumsraum“ sowie „Stadtbibliothek“ betrieben und zum anderen Räumlichkeiten (vgl. 3.7.6) dauerhaft vermietet.

Die Erträge und Aufwendungen der Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	77.023	75.012	73.210	76.437	74.736
Gesamtaufwendungen	116.278	135.495	166.838	147.910	179.531
Gesamtunterdeckung	39.255	60.483	93.629	71.473	104.795

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 73.900 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Die Gebühren für die Benutzung des Museumsraums sind lt. Angaben in einem Gebührenbescheid in der Benutzungs- und Gebührenordnung aus dem Jahr 2011, die der Verwaltung jedoch nicht vorliegt, festgelegt.

⁴ 2011 wurde nur die Höhe der Nebenkostenpauschalen angepasst

- 6 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erwogen werden.
- 7 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind - auch bei grundsätzlich gebührenfreier Nutzung - kostendeckend zu erheben.

3.2.4 Stadthalle

Nach Auskunft der Verwaltung werden Aufwendungen und Erträge für die im Prüfungszeitraum in öffentlicher Regie geführte Stadthalle - ebenso wie Aufwendungen und Erträge für das an Privat verpachtete Stadthallenrestaurant - der Leistung 57312 (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser) zugeordnet.

- 8 Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz sind die Erträge und Aufwendungen der Stadthalle und des Stadthallenrestaurants getrennten Leistungen zuzuordnen.

Die Erträge und Aufwendungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018 ⁵
Gesamterträge	52.287	52.419	51.726	53.929	140.897
Gesamtaufwendungen	100.013	109.511	118.507	120.910	139.804
Gesamtunterdeckung	47.726	57.092	66.781	66.981	-1.093

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 47.500 € pro Jahr.

Die Gebühren für die Benutzung der Stadthalle sind in einer Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2013⁶ angepasst.

- 9 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Die Benutzung der Räumlichkeiten durch einen gemeinnützigen Verein ist mietfrei, Nebenkosten werden nicht berechnet.

⁵ In den Gesamterträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rund 120.400 € enthalten

⁶ 2019 wurden lediglich weitere Gebührentatbestände für kulturelle Veranstaltungen/Vereine, wenn die Erlöse ausschließlich zur Finanzierung des Vereins dienen, und eine Regelung über Gebührenfreiheit des gemeinnützigen Vereins „Kulturwerk“ eingefügt

- 10 Eine Kostenbeteiligung der mietfrei nutzenden Gruppierung sollte erwogen werden.

Der Stadtbürgermeister erklärt zu den Randnummern 9 und 10, dass die Vermietung zwischenzeitlich durch den Pächter vorgenommen wird.

Nach Auskunft der Verwaltung wurden im Prüfungszeitraum die Gebühren (Miete, Reinigungspauschale) sowie die Kautionsmittel unmittelbar durch die Stadt angefordert; lediglich für die anfallenden Nebenkosten erstellte die Verbandsgemeindeverwaltung einen Gebührenbescheid.

Bei stichprobenhafter Überprüfung der Abrechnungen wurde festgestellt, dass die Verwaltung mangels vorgelegter Verbrauchsnachweise nicht für alle Vermietungen⁷ Nebenkostenabrechnungen vorgenommen hat.

- 11 Um Stellungnahme wird gebeten.

3.3 Grillhütte

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.890	2.650	2.733	2.968	2.707
Gesamtaufwendungen	30.306	38.730	35.484	34.734	53.471
Gesamtunterdeckung	27.416	36.080	32.751	31.765	50.763

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 35.800 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Die Gebühren für die Benutzung der Grillhütte sind in einer Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2018 angepasst. Die Benutzungsgebühren beinhalten alle Nebenkosten.

- 12 Die Stadt sollte auch in künftigen Jahren aufgrund eintretender Preissteigerungen eine regelmäßige angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.
- 13 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben. Ist ein Ablesen nicht möglich, sollten Pauschalen kalkuliert werden.

⁷ Z. B. Vermietung vom 24.08.2019 (Buchungsnr.: 95956 - 158/1022979)

3.4 Gebührenerhebung

3.4.1 Gebührenbefreiung oder -minderung

Teilweise⁸ entscheidet der Stadtbürgermeister nach aktueller Benutzungs- und Gebührenordnung über Anträge auf Befreiung oder Minderung der Gebühren. Konkret bestimmte Befreiungs- oder Minderungstatbestände werden nicht genannt.

Das Erteilen einer Befreiung oder Minderung von Gebühren ist eine Verfügung über städtisches Vermögen (Forderungen). Die Zuständigkeit kann grundsätzlich nicht vom Stadtrat auf den Stadtbürgermeister übertragen werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO). Eine Wertgrenze nach § 32 Abs. 3 GemO wurde in der Hauptsatzung festgelegt.

Die Wertgrenze ist einzuhalten.

3.4.2 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Stadt.

Prüfungen der Veranlagungsbescheide zeigen, dass das Erstellen der Gebührenbescheide in den Kommunen häufig nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Verwaltung wird daher gebeten, die rechtskonforme Erstellung der Gebührenbescheide sicherzustellen.

- 14** Die Gebührenbescheide sollten von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt werden.

3.5 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadt unterhält zwei Friedhöfe.

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	47.717	53.169	63.252	51.295	63.532
Gesamtaufwendungen	71.385	106.276	114.636	85.523	104.853
Gesamtunterdeckung	23.668	53.107	51.384	34.228	41.321

⁸ Z. B. „Brauereikeller“ (Kulturkeller) im Günter-Leifheit-Kulturhaus, „Alte Schule Scheuern“

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 40.700 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.5.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt im Jahr 2000 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Stadt ein.

- 15 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.5.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2018 angepasst.

- 16 Die Stadt sollte auch in künftigen Jahren aufgrund eintretender Preissteigerungen eine regelmäßige angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.
- 17 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen⁹, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

⁹ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

3.5.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Stadt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Stadt sie jeweils tätig wird.

Bei stichprobenhafter Durchsicht der Gebührenbescheide wurde festgestellt, dass teilweise Gebühren für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (anonym)¹⁰ ohne die nach VI. der Satzung zu entrichtenden Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege veranlagt wurden.

18 Um Stellungnahme wird gebeten.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Gebührenbescheide teilweise erst nach fast einem halben Jahr¹¹ erstellt werden.

Auf eine zeitnahe Abrechnung der Bestattungskosten ist zu achten.

3.5.4 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt vom 16.08.2018 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde vom 06.03.2019 neu geregelt.

19 Die städtische Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden.

3.5.5 Friedhofsstandorte

Das Vorhalten von zwei Friedhofsstandorten ist gegenüber nur einem Standort kostenintensiver (höhere Fixkosten) und bedingt höhere Gebühren zur Deckung der Kosten.

20 Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte erwogen werden, auf Dauer nur einen Standort zu betreiben.

¹⁰ Vgl. Bescheide vom 05.09.2019 und 03.04.2020

¹¹ Vgl. Bescheide vom 30.08.2019 und 05.09.2019

3.6 Stadtbibliothek

Die Stadt unterhält eine öffentliche Bibliothek. Die Erträge und Aufwendungen der Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2019 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamterträge	15.050	10.429	7.442	10.912	8.391	8.426
Gesamtaufwendungen	75.441	82.486	85.816	93.726	101.103	104.634
Gesamtunterdeckung	60.391	72.057	78.374	82.814	92.712	96.208

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung für die Jahre 2017 bis 2019 nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 80,4 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen hat sich im Prüfungszeitraum von 52,3 % auf 76,1 % erhöht.

Die Bücherei ist dreimal wöchentlich für insgesamt 19 Stunden geöffnet. Hinzu kommen noch jeweils drei Öffnungszeiten an zwei Samstagen im Monat. Nach statistischen Aufzeichnungen¹² ergeben sich hierdurch im Prüfungszeitraum durchschnittlich 896 Öffnungszeiten pro Jahr. Die Zahl der Entleiher reduzierte sich im gleichen Zeitraum sukzessive von 738 (2014) auf 615 (2019).

21 In Anbetracht der erheblichen Unterdeckung und der im Prüfungszeitraum rückläufigen Zahl der Entleiher sollte eine Reduzierung der Stellenanteile vorgenommen werden.

22 Eine Reduzierung der Öffnungszeiten sollte erwogen werden.

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenfrei. Für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzerausweises wird für volljährige Nutzer eine Jahresgebühr von 12,00 €¹³ erhoben; Empfängern von Sozialleistungen wird diese auf Antrag erlassen. Minderjährige Nutzer zahlen keine Jahresgebühr.

Öffentliche Bibliotheken in benachbarten Kommunen fordern mitunter Jahresgebühren von bis zu 24,00 €.

23 Im Hinblick auf den Zuschussbedarf der Einrichtung sollte eine Anhebung der Jahresgebühren erwogen werden. Darüber hinaus sollte die Stadt weiterhin bemüht sein, Einnahmen (z. B. Sponsoring, Spenden oder Ausleihgebühren) zu generieren.

¹² Quelle: <https://www.bibliotheksstatistik.de/>

¹³ Gebührenordnung der Stadtbibliothek vom 05.07.2012

3.7 Vermietung/Verpachtung von Wohnraum sowie Gewerbe- und Parkflächen

Die Stadt vermietet/verpachtet u.a. die „Burgschänke“ inkl. Kiosk und Pächterwohnung auf dem Gelände der Burg Nassau, den Kurpark-Pavillon inkl. Minigolfanlage, Ladenflächen und Wohnraum im Gebäudekomplex „Haus Braun“ (Schlossstraße 6, Bachgasse 4 und Obertal 2), das Stadthallenrestaurant, Räumlichkeiten im alten Rathaus „Adelsheimer Hof“ und im Günter-Leifheit-Kulturhaus sowie sieben Stellplätze im „Parkdeck Kulturhaus“.

3.7.1 „Burgschänke“ inkl. Kiosk und Pächterwohnung

Für die Bewirtschaftung der Burgschänke und dem Kiosk mit einer gewerblichen Nutzfläche von insgesamt 368 m² wurde im Prüfungszeitraum eine Umsatzpacht zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 1.035 € gezahlt.

Das Entgelt für die ca. 90 m² große Pächterwohnung beträgt 400 €/mtl. (4,44 €/m²) und wurde 2017 auf 200 € gestundet.

Vollständige, nach der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen erforderliche Unterlagen (z. B. schriftlicher Antrag, Stundungsverfügung) über die Stundung ab dem 01.02.2017 liegen der Verwaltung nicht vor. Das Stundungsverfahren entspricht nicht den Vorgaben der Dienstanweisung. Nach Auskunft der Verwaltung ist der Stadt bereits ein finanzieller Nachteil entstanden.

- 24** Ein ordnungsgemäßes Stundungsverfahren ist durchzuführen, bereits eingetretene finanzielle Nachteile sind auszugleichen. Um Stellungnahme wird gebeten.

Teilweise wurden die Nebenkostenabrechnungen erst im letzten Quartal des Folgejahres, für die Burg und das Jahr 2014 sogar erst am 16.06.2016, erstellt. Für die Wohnung ergaben sich meist Nachzahlungsbeträge im vierstelligen Bereich.

Nach § 556 BGB sind die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

- 25** Auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten ist zu achten.

- 26** Die Angemessenheit der Abschlagszahlungen sollte regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Nach § 7 des Pachtvertrages vom 09.07.2015 darf die Stadt das Pachtobjekt nur mit Zustimmung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz untervermieten oder unterverpachten.

Lt. Auskunft der Verwaltung liegt diese Zustimmung in Schriftform dort nicht vor.

- 27** Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Zustimmung für die Unterverpachtung einzuholen.

3.7.2 Kurpark-Pavillon

Die Stadt verpachtet seit 2016 im Freiherr-vom-Stein-Park den Kurpark-Pavillon nebst Minigolfanlage an einen gastronomischen Betrieb. Die im Ober- und Untergeschoss befindlichen Räumlichkeiten des Kurpark-Pavillons haben eine Größe von mehr als 232,5 m². Des Weiteren wurde 2017 die unentgeltliche Nutzung der sich im Untergeschoss befindlichen öffentlichen Toiletten vereinbart.

Der Pachtpreis für die Minigolfanlage beträgt aktuell 900 €/p.a. (inkl. Nebenkosten) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, d.h. mtl. 89,25 €/brutto.

Zum Prüfungszeitpunkt war das Entgelt für die verpachteten Räumlichkeiten des Kurpark-Pavillons aufgrund der vom Pächter geleisteten Investitionsmaßnahmen ab dem Betriebsbeginn am 01.03.2017 bis Februar 2022 auf monatlich 476 € inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt und entspricht mit 2,05 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden und Städte Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Miet-/Pachtpreis herangezogen werden.

- 28** Das Entgelt für die Gaststätte sollte an den marktüblichen Miet-/Pachtpreis angepasst werden.

Die Mietnebenkostenabrechnungen für die Jahre 2018 und 2019 ergaben Nachforderungen in Höhe von jährlich rund 1.500 €.

- 29** Die Höhe der Abschlagszahlungen sollte, wie vertragliche vereinbart, jeweils nach dem Abrechnungszeitraum angepasst werden.

Die Nebenkostenabrechnungen 2017 und 2018 wurden erst im letzten Quartal des Folgejahres erstellt.

- 30** Unter Hinweis auf § 556 BGB ist auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten zu achten.

3.7.3 „Haus Braun“ (Gebäudekomplex Bachgasse 4, Obertal 2 und Schlossstraße 6)

Die Stadt ist im Rahmen einer Schenkung seit 2017 Eigentümerin des „Haus Braun“ mit gewerblich genutzten Flächen und einer Mietwohnung.

Das Entgelt für die 70 m² große Wohnung in der Bachgasse 4 entspricht mit 2,57 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert.

- 31** Unter Hinweis auf § 79 Abs. 2 GemO sollte die Miete an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

Die Wohnung im Anwesen Obertal 2 ist nicht vermietet.

- 32** Um längerfristige Leerstände zu vermeiden, sollte die Vermietung der Wohnung verstärkt angestrebt oder die Räumlichkeiten einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.

Der Stadtbürgermeister erklärt zu den Randnummern 31 und 32, dass zwischenzeitlich nur noch ein Mietverhältnis besteht und der Abriss des Gebäudekomplexes geplant ist.

3.7.4 „Adelsheimer Hof“ (Altes Rathaus)

Die Stadt vermietet im „Adelsheimer Hof“ seit Januar 2019 im Erdgeschoss 140,43 m² große Räumlichkeiten zum monatlichen Mietpreis von 842,58 € und seit Januar 2021 im 2. Obergeschoss ca. 220 m² zum Mietzins von 1.320 €/mtl..

Die Entgelte entsprechen mit jeweils 6 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert.

- 33** Unter Hinweis auf § 79 Abs. 2 GemO sollten die Mieten an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

Für das Jahr 2019 wurde die Nebenkostenabrechnung für die Räumlichkeiten im Erdgeschoss erst im November des Folgejahres erstellt. Monatliche Vorauszahlungen für Betriebskosten wurden nicht vereinbart. Es ergab sich ein Forderungsbetrag in Höhe von rund 2.800 €.

- 34** Angemessene monatliche Vorauszahlungen für Betriebskosten sollten vereinbart, regelmäßig überprüft und soweit erforderlich angepasst werden.
- 35** Unter Hinweis auf § 556 BGB ist auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten zu achten.

3.7.5 Stadthallenrestaurant inkl. Freifläche und anderer Räumlichkeiten

Nach Information der Verwaltung wurde im Oktober 2020 ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen.

Danach verpachtet die Stadt das Stadthallenrestaurant im Erdgeschoss mit den gesamten Nebenräumen in allen Geschossen, die Freifläche vor der Stadthalle, das Konferenzzimmer im 1. Obergeschoss (einschließlich Toiletten) und das Foyer sowie den großen Saal der Stadthalle, inkl. aller Nebenräume.

Der Pachtpreis wurde aufgrund der vom Pächter zur Konzessionierung finanzierten notwendigen Arbeiten, z. B. Elektro- und Lüftungsinstallationen, für den gesamten Pachtzeitraum, d.h. bis einschließlich 2025, reduziert auf monatlich 700 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (insgesamt brutto 833 €) vereinbart. Die zur Stadthalle gehörende Garage sowie Räumlichkeiten im 2. OG werden dem Pächter für die Dauer des Pachtvertrages kostenfrei zur Nutzung überlassen.

Nach der Regelung im Pachtvertrag ist der Pächter nicht zur vollständigen Übernahme der Nebenkosten, z. B. Grundsteuer und diverse Gebäudeversicherungen, verpflichtet.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören nach der Betriebskostenverordnung u.a. die Grundsteuer, Versicherungen des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden.

- 36** Die Stadt hat bei Neu-/Weiterverpachtung des Objekts sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten vom Pächter anzufordern und § 79 Abs. 2 GemO sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

3.7.6 Günter-Leifheit-Kulturhaus (Obertal 9a)

Die Stadt vermietet 72,36 m² große Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Günter-Leifheit-Kulturhauses.

Die Mietnebenkostenabrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 ergaben Forderungsbeträge in Höhe von jeweils rund 1.750 €.

- 37** Die Höhe der Abschlagszahlungen sollte, wie vertraglich vereinbart, jeweils nach dem Abrechnungszeitraum angepasst werden.

Der Vertragswert wurde durch Wertsicherungsklausel gesichert.

Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeit sollte auch künftig ord-

nungsgemäß dokumentiert und mögliche Mietpreiserhöhungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

3.7.7 Mietverträge

Im Rahmen des Eigentumsübergangs des „Hauses Braun“ wurden bestehende Mietverhältnisse teilweise weitergeführt, hierfür aber keine neuen Mietverträge abgeschlossen.

Mietverträge für die Stellplätze auf dem Parkdeck am Günter-Leifheit-Kulturhaus liegen der Verwaltung nicht vor.

Größenangaben zu den Miet-/Pachtoobjekten sind nicht in allen vorliegenden Verträgen vermerkt.

Sämtliche Verträge sind im Original bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Mietverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Mietobjektangaben (Vermieter, Mieter, Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume, Wohnungsgröße) enthalten.

- 38 Mietverträge sind schriftlich zu schließen. Fehlende Angaben sind bei Vertragsänderungen oder -neuabschlüssen zu ergänzen.

Nicht für alle vermieteten/verpachteten Räumlichkeiten wurden Kautionsleistungen erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 39 Das Erheben einer Kaution bei Neuvermietungen/-verpachtungen ist angezeigt.

3.8 Märkte

Die Erträge und Aufwendungen für die im Prüfungszeitraum stattfindenden beiden Märkte „Michelsmarkt“ und „Adventsmarkt“ entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	1.275	846	838	630	1.322
Gesamtaufwendungen	68.374	56.509	64.119	61.212	64.983
Gesamtunterdeckung	67.099	55.663	63.281	60.582	63.662

Im Prüfungszeitraum ergibt sich somit eine Gesamtunterdeckung von durchschnittlich rund 62.100 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Angesichts der Überschuldung ist diese Art der Finanzierung der Märkte grundsätzlich nicht vertretbar.

Ertragssteigerungen könnten z. B. durch regelmäßige Anpassung der Standgelder, Bewirtungsabgaben und Preise für Werbeanzeigen sowie verstärkte Spenden- und Sponsorenakquise erzielt werden.

Davon unabhängig sollte die Stadt bestrebt sein, neben dem Michelsmarktverein weitere örtliche Vereine und freiwillige Helfer (ehrenamtliches Engagement) verstärkt einzubinden. Auch eine Vergabe an Dienstleister sollte nicht ausgeschlossen werden.

- 40** Sofern die Durchführung der Märkte weiterhin erfolgen soll, sind die Möglichkeiten zur Reduzierung der Unterdeckung zu nutzen. Kostenneutralität ist anzustreben.

3.9 Tourismusbeitrag

Nach Auskunft der Verwaltung werden im Produkt 57500 Erträge und Aufwendungen sowohl für die Tourismusförderung als auch für die Räumlichkeiten der Burg Nassau abgebildet.

- 41** Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz sollten die Erträge und Aufwendungen der Tourismusförderung und der Burg Nassau getrennten Leistungen zugeordnet werden.

Die Erträge und Aufwendungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Unterlagen im Produkt „Tourismusförderung“ (57500) wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamterträge	30.727	32.548	37.060	30.465	40.898	44.298
Gesamtaufwendungen	91.145	80.465	83.761	76.422	114.294	68.882
Gesamtunterdeckung	60.418	47.917	46.701	45.957	73.396	24.584

Die Gesamtunterdeckung beträgt rund 299 T€, durchschnittlich rund 49,8 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Die Stadt erhebt von allen natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Tourismusbeitrag¹⁴.

Nach Angaben der Verwaltung wurden die Tourismusbeiträge zuletzt im Juni 2018 kalkuliert.

- 42** Die Kalkulation der Tourismusbeiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.

Der Tourismusbeitrag beträgt durchschnittlich rund 21,6 T€ jährlich und schwankt im Prüfungszeitraum zwischen 20,6 T€ in 2017 und 23,1 T€ in 2018. Er dient der Deckung von tourismusbedingten Aufwendungen. Der zur Ermittlung des Tourismusbeitrags maßgebende Beitragssatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt und beträgt seit Jahren unverändert 10 % des Messbetrags.

Nach der Kalkulation des Jahres 2018 sind rd. 108 T€¹⁵ der tourismusbedingten Aufwendungen umlagefähig. Tatsächlich werden hiervon jedoch nur 28 T€ auf die Beitragsschuldner umgelegt. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 25,9 %. Begründende Unterlagen (Sitzungsniederschriften etc.) liegen der Verwaltung nicht vor.

- 43** Sofern auf der Ausgabenseite keine Einsparungen zu erzielen sind, ist eine Anhebung des Tourismusbeitrags durch die Erhöhung des Hebesatzes angezeigt. Darüber hinaus sollten Entscheidungen des Stadtrats ordnungsgemäß dokumentiert und der Verbandsgemeindeverwaltung vorgelegt werden.
- 44** Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt ist es angezeigt, einen höheren Kostendeckungsgrad zu erzielen.

3.10 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.10.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen teilweise die Grundstücksgröße, Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart. Nicht alle bestehenden Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) sind im Pachtverzeichnis aufgeführt bzw. liegen der Verwaltung vor. Für einige Verkehrsflächen existieren lt. Auskunft der Verwaltung nur mündliche Verträge.

¹⁴ 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags vom 18.12.2019

¹⁵ 28.000 € aus Tourismuswerbung; 80.000 € aus touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen etc.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 45 Verträge sind schriftlich zu schließen. Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.10.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Stadt unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 46 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.10.3 Pachtpreis

Gemeinden und Städte dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z. B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Stadt verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Zum Teil sind die Pachtpreise noch auf DM-Basis vereinbart.

- 47 Eine generelle Überprüfung der städtischen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.11 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Stadt sind in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Nassau Ost“, „Nassau Mitte“, „Nassau West“ und „Bergnassau-Scheuern-Dienethal-Misselberg“ verpachtet. Der aktuelle Pachtpreis für die Jagdbezirke beträgt jeweils 14,50 €/ha.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt für die Jagdbezirke „Nassau Mitte“ und „Nassau West“ je 18,13 € und für den Jagdbezirk „Nassau Ost“ 15,92 €.

Die vereinbarten Pachtpreise für die Jagdbezirke „Nassau Ost“, „Nassau Mitte“ und „Nassau West“ liegen unter dem vergleichbaren Pachtpreis.

- 48** Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Bei allen Verträgen wurde die Möglichkeit einer Pachtpreisanpassung (Erhöhung oder Minderung) bei Änderung der Durchschnittspreise auf Kreisebene um mindestens 10 % vereinbart.

- 49** Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeit sollte ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreisanpassungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

Bei künftiger Neu-/Weiterverpachtung sollte zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme der Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel entsprechend dem Musterjagdpatchvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz erwogen werden.

3.12 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Stadt kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung schließen. Nach Auskunft der Verwaltung sieht die Satzung vom 02.10.2001 einen Ablösebetrag von 2.900 € je abzulösenden Stellplatz vor; die letzte Kostenermittlung (Kalkulation) erfolgte im Jahr 2010.

Die Berechnung der Ablösebeträge berücksichtigt nicht die seit 2010 gestiegenen durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes¹⁶. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der nach der Satzung festzusetzende Geldbetrag zu gering ist.

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Stadt aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

¹⁶ Vgl. dazu z. B. Preisindex für Bauwerke in Deutschland, www.statistik.rlp.de - Statistisches Jahrbuch 2018

- 50 Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

3.13 Fahrzeugvollversicherungen

Es bestehen Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen u.a. für folgende Kraftfahrzeuge der Stadt:

Fahrzeug	Kennzeichen	Baujahr	Versicherungsumfang	Jahresprämie 2019	Schäden 2014-2018
Unimog	EMS-BN300	2007	VK 300 SB TK ohne SB	778,15 €	- €
Mehrzwecktransporter HANSA	EMS-T9	2012	VK 300 SB TK ohne SB	386,93 €	260,98 €
Peugeot Pritsche	DIZ-T2	2013	VK 300 SB TK ohne SB	265,70 €	- €
Weidemann	ohne	2015	VK 500 SB TK 150 SB	81,66 €	- €
PKW Opel Agila	EMS-BN14	2001	VK 300 SB TK ohne SB	126,01 €	- €

VK = Vollkasko, TK = Teilkasko, SB = Selbstbeteiligung

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 51 Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

3.14 Bauhof

Die Stadt unterhält einen Bauhof mit elf hauptberuflichen Mitarbeitern¹⁷. Die Personalausgaben für den Hilfsbetrieb (Produkt 11430) erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 418.000 € auf 515.000 €. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 23 %.

Die Stadt hat bei der Erledigung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

¹⁷ Stand: 31.12.2021

Nach Aussage der Verwaltung werden frei werdende Stellen im Bereich des Bauhofs ohne tiefer gehende Bedarfsprüfung, entsprechend der im Stellenplan ausgewiesenen Stellenanteile, unverändert nachbesetzt.

Stellen dürfen nur im erforderlichen Umfang ausgewiesen werden.

- 52** Beim Ausscheiden von hauptberuflichen Mitarbeitern im Rahmen der natürlichen Fluktuation (Renteneintritt, Arbeitsplatzwechsel etc.) ist der Bedarf einer Stellenneubesetzung durch eine vorherige Organisations- und Aufgabenanalyse (Umverteilung von Aufgaben, gesetzliche und versicherungsrechtliche Notwendigkeiten, alternative Erledigung durch geringfügig Beschäftigte oder Dienstleister, ggf. Ausschreibung der Arbeiten) unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und zu dokumentieren.

Nach Aussage des Bauhofleiters werden für den Fuhrpark des Bauhofs keine Fahrtenbücher oder Fahrzeugakten geführt. Die Erfassung der Kraftstoffkosten erfolgt seit dem Jahr 2018 über die Bauhofsoftware.

Um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung sowie eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung der Fahrzeuge nachweisen zu können, ist das Führen von Fahrtenbüchern unerlässlich. Der Fahrzeugeinsatz sollte vollständig dokumentiert und auch ausgewertet werden. Detaillierte Fahrtenbücher sichern die ordnungsgemäße Verwendung der Dienstfahrzeuge und sind zum Nachweis des Kraftstoffverbrauchs erforderlich.

- 53** Fahrtenbücher sollten für alle Fahrzeuge geführt werden.
- 54** Ergänzend zu den v. g. Feststellungen sind die Ausführungen und Hinweise (Führen von Plänen und Aufzeichnungen, Ermitteln von Mengengerüsten, Fahrzeugkosten und Verrechnungssätzen, Einholen von Vergleichsangeboten etc.) des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für eine wirtschaftliche Bauhofverwaltung (vgl. Kommunalbericht 2013, S. 115 ff.) zu beachten und einzuhalten.

3.15 Straßenreinigung - Winterdienst

Die Erträge und Aufwendungen für die Straßenreinigung (Produkt 54500) entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2019 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamterträge	73.280	80.623	90.734	92.374	99.403	89.855
Gesamtaufwendungen	148.408	135.649	182.080	179.758	185.442	219.502
Gesamtunterdeckung	75.128	55.026	91.346	87.384	86.039	129.647

Die Gesamtunterdeckung für die Straßenreinigung betrug durchschnittlich rund 87 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Nach Auskunft der Verwaltung liegen für den Prüfungszeitraum keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen der Gebührensätze vor. Vor Erlass der zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Satzung¹⁸ wurden die Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Verwaltung neu kalkuliert. Den Aufwendungen in Höhe von rd. 223 T€ stehen überschlägig kalkulierte Erträge in Höhe von rd. 106 T€ gegenüber. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 47,5 %.

- 55** Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.
- 56** Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt sollte im Rahmen der Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

3.16 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Stadt erteilte öffentliche Aufträge. Es wurde unter anderem eine neue IT-Ausstattung für das Günter-Leifheit-Kulturhaus für ca. 5.700 € (2018) beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Stadt. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch Verhandlungsvergaben (freihändige Vergaben) in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Stadt durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden (Anm.: gemäß § 4 Abs. 2 GemO somit auch für die Stadt Nassau)

¹⁸ Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.02.2022

Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 57** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Stadt in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.17 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 37.794,78 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Stadt unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 58** Bei unausgeglichenem Haushalt der Stadt ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

Der Stadtbürgermeister erklärt, dass das angesammelte Kapital zeitnah für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung verwendet werden soll.

3.18 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und festgestellt.

- 59** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.19 Haushaltssystematik

Aufwendungen und Erträge für den „Adelsheimer Hof“ (Altes Rathaus) werden - ebenso wie Aufwendungen und Erträge für das „Haus Braun“ - der Leistung 11420 (Liegenschaften) zugeordnet.

In einigen anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau werden Rathäuser dem Produkt 1140 (Zentrale Dienste) zugeordnet.

- 60** Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz sollten die Erträge und Aufwendungen des „Adelsheimer Hofes“ und des „Hauses Braun“ getrennten Leistungen zugeordnet werden.

3.20 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.20.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen¹⁹ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 61** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

¹⁹ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

3.20.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 62 In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

2) Ohne Investitionsschlüsselaufzeichnungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

